VG München, Urteil v. 15.10.2026 – M 6 K 26.31912

Titel:

Asylrecht, Herkunftsland: Afghanistan, Erstverfahren, GEAS-Reform, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz, Verfolgungsgefahr, Abschiebungsverbot, Humanitäre Lage, Rückkehrhilfen

Normenketten:

Verordnung (EU) 2024/1347
AufenthG § 60 Abs. 5 und 7

Schlagworte:

Asylrecht, Herkunftsland: Afghanistan, Erstverfahren, GEAS-Reform, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz, Verfolgungsgefahr, Abschiebungsverbot, Humanitäre Lage, Rückkehrhilfen

Tenor

I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. De Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ode Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Der 1999 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Afghanistans, Zugehöriger der Volksgruppe der Usbeken und sunnitischen Glaubens. Er wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 15. Juni 2026.

2
Der Kläger reiste am 19. Oktober 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. November 2025 einen Asylantrag.

3
Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 12. November 2025 gab er im Wesentlichen an, dass er in Kabul aufgewachsen sei. Er sei in Aqcha für längere Zeit gewesen und anschließend wieder zurück nach Kabul gegangen. Dann sei er erneut nach Aqcha für ca. ein Jahr gegangen und anschließend zurück für zwei Monate nach Kabul gegangen. Der kinderlose Kläger sei verheiratet und seine Frau lebe in Mazar-e-Sharif. Die Mutter, sieben Schwestern, zwei Brüder und noch weitere Verwandte lebten in Afghanistan in Aqcha. Der Kläger habe die Schule bis zur achten Klasse besucht und habe anschließend als Bäcker, ein Jahr von 2020-2021 in Aqcha als Arbaki und in Kabul für zwei bis drei Monate als Sicherheitsmann gearbeitet. Die finanzielle Situation als Bäcker sei o. k. gewesen, so auch die aktuelle finanzielle Situation seiner Familie in Afghanistan. Im August 2021 sei er nach Pakistan ausgereist. Im März 2023 sei der Kläger für zwei Tage nach Afghanistan zurückgekehrt für ein russisches Visum, um dann über den Flughafen von Afghanistan nach Russland zu fliegen.

4
Zu seinen Asylgründen trug der Kläger vor, dass er als Arbaki gearbeitet und gegen die Taliban gekämpft habe und seit dem Fall Kabuls bzw. Afghanistans sein Heimatland Richtung Pakistan verlassen habe. In Pakistan habe er mitbekommen, dass die Taliban bei ihm zu Hause zunächst in Kabul und dann in Aqcha vorbeigekommen seien und seinen Bruder nach ihn befragt hätten. Als dieser ihnen nicht habe antworten können, sei er geschlagen und am Fuß verletzt worden. Danach seien seine Mutter mit anderen Frauen zum Dorfältesten gegangen und hätten darum gebeten, dass dieser zum Kommandanten der Taliban gehe

und ihnen mitteilte, dass sie keinerlei Informationen über den Kläger haben, weswegen der Kommandant versprochen habe, seine Familie in Ruhe zu lassen, bis er wieder in Afghanistan sei.

5
Auf Nachfrage gab der Kläger an, dass die Taliban nach ihm aufgrund seiner Tätigkeit als Arbaki gesucht haben und die Taliban 2021 bei ihm zu Hause aufgetaucht seien. Er habe 2023 unbehelligt von Pakistan nach Afghanistan aufgrund des russischen Visums reisen können, da die Situation in Kabul sicherer gewesen sei. In Aqcha hätten sie von seiner Tätigkeit als Arbaki gewusst und in Kabul hätte es vielleicht eine Woche gedauert, bis sie davon erfahren haben, er sei jedoch nur zwei Nächte da gewesen. Der Kläger habe zudem auch 2023 unbehelligt über den Flughafen von Afghanistan nach Russland fliegen können trotz Passkontrolle, weil die Technik in Afghanistan noch nicht so weit sei, dass sie jemanden am Flughafen bei der Passkontrolle suchen und festnehmen könnten. Hier werde es vielleicht direkt mit einem Fingerabdruck angezeigt, jedoch nicht in Afghanistan. Zudem könne es auch daran liegen, dass der Name in seinem Reisepass ein anderer sei, wie der auf der Tazkira.

6
Neben seiner Tätigkeit als Bäcker habe er während seiner Anwesenheit für zwei bis drei Monate in Shipoor in Kabul auch als Sicherheitsmann gearbeitet und dabei das Haus von Marshall Dostum überwacht Mit Bescheid vom 15. Juni 2026 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einem anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

7
Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 26. Juni 2026 Klage zur Niederschrift beim Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte – unter Klagerücknahme im Übrigen – zuletzt,

der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2026 wird in den Ziffern 1 sowie 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

8
Zur Begründung wurde mit Schriftsatz der nunmehr Bevollmächtigten vom 24. September 2026 zu den persönlichen Verhältnissen und der Fluchtgeschichte des Klägers sowie zur Lage in Afghanistan ausgeführt.

9
Die Beklagte legte die Behördenakten elektronisch vor und beantragt,

die Klage abzuweisen.

10
Zur Begründung wurde auf den Ausgangsbescheid verwiesen.

11
Mit Beschluss vom 16. September 2026 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

12
Am 8. Oktober 2026 und 14. Oktober 2026 fand die mündliche Verhandlung statt. Ein Vertreter der Beklagten ist nicht erschienen.

13
Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2026 trug die Klagepartei ergänzend zur Gewährung von Rückkehrhilfen in Thüringen vor.

14
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

Entscheidungsgründe

15
Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entscheiden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

16
Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

17
Die im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

18
Der streitgegenständliche Bescheid stellt sich auch unter Einbeziehung des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung als rechtmäßig dar und verletzt die Klagepartei nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klagepartei hat überdies keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gem. §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erweist sich als rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

19
1. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Asylgesetz – AsylG, zuletzt geändert durch das GEAS-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 111). Nach der GEAS-Reform richtet sich die Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (im Folgenden: Anerkennungs-VO).

20
Demgegenüber finden die hier einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 gültigen Fassung Anwendung. Der in § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG (AsylG in der Fassung vom 23. April 2026, Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, GEAS-Anpassungsgesetz, BGBl. 2026, Nr. 111, S. 1) vorgesehenen Übergangsvorschrift ist hinreichend deutlich zu entnehmen, dass u. a. für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung (AsylG a.F.), Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet. Gemäß Art. 79 Abs. 3 Satz 2 VO 2024/1348 unterliegen Anträge auf internationalen Schutz, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, weiterhin der RL 2013/32/EU. Da die Richtlinie der Umsetzung in nationales Recht bedarf, ist § 87e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG dahin zu verstehen, dass die in Art. 79 Abs. 3 VO 2024/1348 vorgesehene Übergangsregelung für das deutsche Asylverfahrensrecht angeordnet wird. Folglich findet auf die hiervon erfassten Übergangsfälle das AsylG a.F. weiterhin Anwendung (vgl. VG Schleswig-Holstein, U.v. 6.7.2026 – 5 A 48/26 – juris Ls und Rn. 12 ff.; VG München, U.v. 24.6.2026 – M 25 K 25.31732 – n.v. Rn. 19; VG Sigmaringen, U.v. 23.6.2026 – A 2 K 2463/25 – juris Rn. 22- 28; VG Oldenburg, U.v. 18.6.2026 – 12 A 7111/25 – juris Rn. 16 f.; VG Berlin, B.v. 19.6.2026 – 39 L 283/26 A – juris Rn. 5 ff.; a.A. VG Gelsenkirchen, U.v. 17.6.2026 – 15a K 3706/23.A – juris Rn. 80 ff.).

21
2. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist weder die Flüchtlingseigenschaft noch subsidiärer Schutzes zuzuerkennen.

22
Gemäß Art. 13 Anerkennungs-VO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis 12) der Anerkennungsverordnung erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. „Flüchtling“ ist gemäß Art. 3 Nr. 5 Anerkennungs-VO ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen

seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 Anerkennungs-VO keine Anwendung findet.

23
Als Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Anerkennungs-VO eine Handlung angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (lit. a), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie bei einer Handlung nach Buchstabe a betroffen ist (lit. b). Nach dem nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen in Art. 9 Abs. 2 Anerkennungs-VO (vgl. BVerwG, U.v. 4.7.2019 – 1 C 33.18 – NVwZ 2020, 161 – juris Rn. 11, zu den Vorgängerregelungen in § 3a Abs. 2 des Asylgesetzes in der Gültigkeit bis zum 11. Juni 2026 – „AsylG a.F.“ – und Art. 9 Abs. 2 der RL 2011/95/EU) können als Verfolgung unter anderem die folgenden Handlungen gelten: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c); Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (lit. d); Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussgründe des Art. 12 Abs. 2 Anerkennungs-VO fallen (lit. e); Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (lit. f). Damit ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Flüchtling“ nach Art. 3 Nr. 5 Anerkennungs-VO erfüllt, muss ein – ursächlicher – Zusammenhang zwischen den in Art. 9 Abs. 1 Anerkennungs-VO als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in Art. 10 Anerkennungs-VO genannten Verfolgungsgründen – nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – bestehen (vgl. Art. 9 Abs. 3 Anerkennungs-VO; Erwägungsgrund Nr. 39 der Anerkennungsverordnung). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, U.v. 19.1.2009 – 10 C 52.07 – BVerwGE 133, 55 – juris Rn. 22, 24, zu der entsprechenden Vorgängerregelung in Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG). Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß Art. 6 Anerkennungs-VO der Staat (lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen (lit. b) sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Art. 7 Abs. 1 Anerkennungs-VO genannten Akteure – der Staat bzw. stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen – erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (lit. c).

24
Gemäß Art. 18 Anerkennungs-VO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen für subsidiären Schutz nach den Kapiteln II und V (Art. 15 bis 17) erfüllt, den Status subsidiären Schutzes zu. Eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ist gemäß Art. 3 Nr. 6 Anerkennungs-VO ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

25

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 32; B.v. 7.2.2008 – 10 C 33/07 – juris Rn. 37).

26
Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) als auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

27
Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, U.v. 13.2.2014 – 10 C 6/13 – juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es dem Ausländer obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen.

28
Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U.v. 24.3.1987 – 9 C 321/85 – juris Rn. 9).

29
Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985 – 9 C 27/85 – juris Rn. 11 ff.; B.v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – juris Rn. 3).

30
2.1. Das Gericht bezieht sich zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid und macht sich diese zu Eigen (§ 77 Abs. 3 AsylG). Insbesondere hat das Bundesamt das Vorbringen des Klägers umfassend und zutreffend gewürdigt, soweit dieser internationalen Schutz begehrt. Das Gericht teilt diese Einschätzung und sieht von wiederholenden Ausführungen ab. Eine andere Bewertung ergibt sich nicht daraus, dass die Anerkennungsverordnung – wie dargestellt – direkt anzuwenden ist, da der Vortrag auch hierfür keine ausreichende Tatsachenbasis liefert und die materiellen Voraussetzungen im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

31
2.2. Das Gericht konnte sich nicht die Überzeugung bilden, dass dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr eine Verfolgung oder Gefahr droht. Vielmehr ist das Gericht nach dem gewonnenen Gesamteindruck in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass das Vorbringen in erheblichen Maße asyltaktisch geprägt, konstruiert und gesteigert wurde, um ein Bleiberecht zu erwirken.

32
Die Angaben des Klägers gegenüber dem Bundesamt zu seiner Tätigkeit als Arbaki sind äußerst knapp, vage und unbestimmt. Auch in der mündlichen Verhandlungen blieben die Ausführungen trotz mehrfachen und sehr detaillierten Nachfragen ausweichend, vage, unkonkret und arm an glaubhaften Details.

33
Der Kläger konnte weder überzeugend schildern, wie und warum er sich den Arbakis angeschlossen hat und dafür sein Leben in Gefahr und das in Kabul als Bäcker aufgegeben hat, noch wie seine Tätigkeit dort konkret ausgesehen hat. Selbst nach Wahrunterstellung der Kenntnisse im Umgang mit Waffen bleiben die Ausführungen zu den angeblich erlebten Kampfhandlungen unkonkret, unglaubhaft und wirkten übertrieben. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung Kampfhandlungen oder seine Rolle hierbei nur vage, ausweichend und nicht nachvollziehbar beschreiben. Ein Talibanangriff mit der vom Kläger beschriebenen Opferzahl von 100 bis 150 getöteten Taliban wirkt zudem nicht plausibel, zumal sich hierfür keine Belegen finden lassen und bereits über Angriffe mit einer einstelligen Opferzahl berichtet wird (vgl. https://www.rferl.org/a/afghans-saytaliban-attacks-killat-least-17-militarypersonnel-in-northern-provinces/30677247.html; abgerufen am 15.10.2026).

34
Auch die Erklärungen wie das gezeigte Bild mit der Waffe (Bl. 81 der Behördenakte) entstanden sei oder zum Vorhalt, warum er auf die Frage des Gerichts nach weiteren Einsätzen berichtet habe, er habe sich die Waffe von Freunden und Bekannten genommen und einfach mal probiert, wenn er doch eine eigene Waffe gehabt habe, überzeugen nicht. Vielmehr wirkt es so, als sei der Kläger lediglich als Bäcker tätig gewesen und höchstens als Außenstehender mit den Arbakis in Kontakt gekommen und habe mit der Waffe posiert bzw. eine von Freunden ausprobiert.

35
Im weiteren ist das Gericht selbständig tragend davon überzeugt, dass der Kläger unverfolgt ausgereist ist. Der Kläger konnte nicht nur unbehelligt von Pakistan nach Afghanistan einreisen und über den Flughafen Kabul nach Russland ausreisen, sondern die Darstellung der Verfolgung durch die Taliban ist auch im Übrigen vage, widersprüchlich und nicht glaubhaft. Gegenüber dem Bundesamt hat der Kläger angegeben, die Taliban hätten sowohl die Bleibe in Kabul, als auch das Haus in Aqcha durchsucht: „Dieser Vorfall ist in dem Haus meiner Tante passiert, weil meine Eltern zu Besuch bei meiner Tante waren. Aber unser Haus wurde auch durchsucht. In Kabul wurde das Haus meiner Familie öfters durchsucht, deswegen sind sie nach Aqcha gegangen, aber auch dort wurde das Haus durchsucht.“ Auch schriftsätzlich wurde am 24. September 2026 bekräftigt (S.4), „die Taliban kamen auch in das Haus seiner Tante“. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger demgegenüber angegeben, die Suche nach ihm und Bedrohung sowie Verletzung des Bruders habe sich vor dem Haus der Tante zugetragen, die Taliban seien nicht in das Haus gekommen und es wäre nicht durchsucht worden. Auch eine Suche nach dem Kläger in Kabul habe nicht stattgefunden, die Familie sei vor einer (befürchteten) Durchsuchung bereits abgereist.

36
Das Gericht ist nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung und dem dort gewonnenen Gesamteindruck davon überzeugt, dass der Kläger höchstens eine völlig untergeordnete Rolle im erweiterten Umfeld der Arbaki innehatte und nicht – wie die Klagepartei dies mit Hinweis auf die BFA-Staatendokumentation zu Afghanistan v. 18. August 2026 nahelegt – mit einem Regierungsmitarbeiter oder einer Sicherheitskraft zu vergleichen ist (vgl. zum Maßstab auch VGH B-W, U.v. 21.6.2023 – A 11 S 1695/22 –, juris; VG Gießen, U.v. 24.6.2026 – 1 K 531/25.GI.A –, juris; VG München, U.v. 27.2.2026 – M 9 K 25.33350 –, juris). Er ist bereits ohne individuelle Verfolgung ausgereist. Es ist daher auch weiterhin davon auszugehen, dass die Taliban kein weiteres Interesse an seiner Person haben, zumal der Kläger unbehelligt über den Flughafen ausgereist ist.

37
2.3. Eine Verfolgung oder Gefährdung ergibt sich auch nicht aus einer „Verwestlichung“ des Klägers. Das Gericht verkennt nicht, dass sich eine Bedrohung oder unmenschliche Behandlung jedenfalls in Kumulation auch aus einer „Verwestlichung“ ergeben kann (EGMR U.v. 26.3.2026 – Nr. 32694/23 – D.M. gegen Schweden). Diese liegt jedoch bereits nicht vor.

38
Für das Berufen auf eine „verwestlichte“ Lebensweise oder die (negativen) Religionsfreiheit ist erforderlich, dass es sich um ein identitätsprägendes Merkmal des Schutzsuchenden handelt. Maßgeblich ist eine ernsthafte, innere und nachhaltige Überzeugung, die die Persönlichkeit des Betroffenen prägt und für sein Selbstverständnis von zentraler Bedeutung ist. Erforderlich ist ein individueller, verfestigter Persönlichkeitsentwicklungsprozess, in dessen Verlauf sich der Betroffene innerlich an seine Überzeugung

bindet und sein Verhalten hieran ausrichtet. Eine identitätsprägende innere Haltung liegt vor, wenn der Betroffene seine Überzeugung auch im Herkunftsland – selbst bei drohender Verfolgung – beibehalten würde und ihm eine Anpassung an dortige religiöse oder soziale Lebensweisen nicht zugemutet werden kann, ohne dass er hierbei seine Identität aufgeben müsste (vgl. EuGH, U.v. 5.9.2012, Az. C-71/11 und C-99/11, Rn. 70 ff.; BVerfG, B.v. 3.4.2020, Az. 2 BvR 1838/15, Rn. 33 ff., 38; BVerwG, U.v. 20.2.2013, Az. 10 C 23/12, Rn. 29 ff.; VGH Baden-Württemberg, U.v. 21.6.2023, Az. A 11 S 1695/22, Rn. 92 f.).

39
Anhaltspunkte hierfür liegen nicht im Ansatz vor. Die Aussagen des Klägers, der sich gerade einmal seit einem Jahr in Deutschland befindet, bzw. seiner Bevollmächtigten zu seiner „Verwestlichung“ sind sehr pauschal, oberflächlich und inhaltsarm. Sie beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass er Vorteile eines Lebens in Deutschland für sich und seine Frau erwarte. Eine Konversion, Apostasie oder Atheismus sowie Identitätsprägung in jeglicher Hinsicht sind bereits nicht konkret vorgetragen oder sonst ersichtlich. Im Gegenteil hat der angebliche Kontakt mit einem Missionar offenbar keine nachhaltigen Folgen hinterlassen und besteht nicht mehr. Der Kläger hat dem Missionar seine (muslimisch geprägte) Sicht auf Jesus mehrfach mitgeteilt. Im Übrigen sind die Ausführen zu den Gesprächen völlig vage und wenig glaubhaft. Der Kläger reagierte auf Nachfragen mehrfach ausweichend und schilderte wenig nachvollziehbare Inhalte des Gesprächs mit dem Missionar (Jesus habe Tote wieder auferstehen lassen und sei selbst wieder lebendig geworden). Auch hier drängt sich für das Gericht der Eindruck auf, die Klagepartei konstruiere und steigere Sachverhalte und trage schlicht alles vor, was für Bleiberecht sprechen könnte.

40
3. Der angegriffene Bescheid begegnet weiterhin keinen Bedenken, soweit die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt wird.

41
Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685; Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK gewährleistet, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

42
Die Ausweisung eines Ausländers in einen anderen Staat kann aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse in ganz besonderen Ausnahmefällen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10/21 – juris Rn. 15; U.v. 4.7.2019 – 1 C 45.18 – juris Rn. 12; B.v. 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 9). Dies ist dann der Fall, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (BayVGH, U.v. 26.10.2020 – 13a B 20.31087- juris Rn. 21; U.v. 28.11.2019 – 13a B 19.33361 – Rn. 21 ff.; U.v. 8.11.2018 – 13a B 17.31918 – juris Rn. 20 m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 – 9 LB 93/18 – juris Rn. 51 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, B.v. 13.2.2019 – 1 B 2.19 – juris Rn. 10; OVG NW, U.v. 18.6.2019 – 13 A 3930/18 – juris Rn. 111 f. m.w.N.). Dabei ist, der neueren Rechtsprechung des EuGHs zu Art. 4 GRCh folgend, darauf abzustellen, ob die betreffende Person im Falle einer Abschiebung unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten würde. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Person nicht im Stande wäre, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und Unterkunft zu finden, und dies ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigen würde oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzen würde, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 (Ibrahim) – juris Rn. 89 ff.; BVerwG, U.v. 17.6.2020 – 1 C 35.19 – juris Rn. 27; OVG NW, B.v. 16.12.2019 – 11 A 228/15.A – juris Rn. 44: „Bett, Brot, Seife“; EuGH, U.v. 19.3.2013 – C-297/17 u.a. – juris Rn. 89 ff.). Im Rahmen der Gefahrenprognose ist darauf abzustellen, ob eine ernsthafte Gefahr („serious risk“) besteht, wobei dies dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“) i.R.v. Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht entspricht (so BVerwG, U.v. 17.6.2020 – 1 C 35.19 – juris Rn. 27).

43
Die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts ist dabei nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen

Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (vgl. OVG Münster, U.v. 11.12.2024 – 13 A 2027/19.A – juris Rn. 31 mit Bezugnahme auf BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10.21 – juris Rn. 25). Dabei darf die Berücksichtigung finanzieller Rückkehrhilfen nicht dazu führen, den mit Art. 3 EMRK intendierten Schutz durch eine starre zeitliche Bestimmung seiner Reichweite – und ggf. entsprechend bemessene Rückkehrhilfen – zu beeinträchtigen (BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10.21 – juris Rn. 21, 25; BVerfG, B.v. 15.12.2020 – 2 BvR 2187/20 – juris Rn. 3; BVerwG, U.v. 15.4.1997 – 9 C 38.96 – juris Rn. 27; BayVGH, U.v. 7.6.2021 – 13a B 21.30342 – juris Rn. 31; VGH BW, U.v. 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – juris Rn. 110).

44
Unter Anwendung dieser Grundsätze kann trotz der schlechten humanitären Lage aufgrund der vorliegend zu würdigenden Besonderheiten des Einzelfalls davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr keiner ernsthaften Gefahr einer Verletzung seiner aus Art. 3 EMRK folgenden Rechte ausgesetzt wäre.

45
Das Gericht verweist auf die Darstellung der Lage in Afghanistan und die rechtliche Bewertung der Erkenntnismittel durch das Oberverwaltungsgericht Münster (U.v. 11.12.2024 – 13 A 2027/19.A – juris) sowie die Verwaltungsgerichte Berlin (B.v. 9.6.2026 – 9 L 640/25 A –, juris) und Greifswald (U.v. 26.6.2025 – 1 A 1230/25 HGW – juris) und macht sich diese zu eigen.

46
Hinsichtlich der aktuellen Lage in Afghanistan wird auch in den aktuellen Erkenntnismitteln (vgl. etwa BAMF Länderreport Afghanistan 3/2026) insbesondere die wirtschaftliche Situation in Afghanistan als desolat und die humanitäre Lage als angespannt bis desolat beschrieben (vgl. Pro Asyl, Policy Paper – 20.5.2026, Desolate Menschenrechtslage in Afghanistan – sinkende Schutzquote in Deutschland). Einem IOM-Bericht zufolge sind 11% der zahlreichen Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Iran und Pakistan erwerbstätig und die Mehrheit verfügt über kein Einkommen (BAMF, Briefing Notes vom 19.1.2026). Die Lage wird aktuell durch den militärischen Konflikt im Iran und zwischen Pakistan und Afghanistan weiter verschärft (EUAA Country Guidance: Afghanistan, Juni 2026 S. 20). Auch hat sich die zunächst für 2025 prognostizierte Erholung der afghanischen Wirtschaft nicht realisiert, sondern schrumpfe laut einer Pressemitteilung der Weltbank vom Dezember 2025, wobei anhaltende Armut, ein wachsendes Handelsdefizit und sinkende Auslandshilfe die Fiskal – und Beschäftigungslage erheblich belasten, während ein Vierteil der jungen Afghanen arbeitslos bleibe (BAMF, Briefing Notes vom 22.12.2025). Auch die Rückkehrer sind mit der nach wie vor in Afghanistan herrschenden Notlage konfrontiert, sie haben jedoch nicht zwangsläufig ein höheres Armutsrisiko als andere Bevölkerungsgruppen in Afghanistan (vgl. auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan, Lagefortschreibung, Stand Juli 2025, S. 31). Dieses hängt vielmehr vom sozioökonomischen Hintergrund des Rückkehrers ab, wie Bildung, Kontakt zum Herkunftsland und Vertrautheit mit den dortigen Herausforderungen. Auch wenn ein soziales bzw. familiäres Netzwerk eine wichtige Rolle spielt, kann davon ausgegangen werden, dass ein Rückkehrer, wenn er die finanziellen Mittel hat, auch Zugang zu einer Behausung hat (vgl. hierzu OVG Münster, U.v. 11.12.2024 – 13 A 2027/19.A – juris Rn. 63ff mit Verweis auf UNHCR, Afghanistan Returnees Rapid Needs Assessment, Mai 2024, S. 4 u. 6 und Post return monitoring survey report, April 2025, S. 39f). Gleiches gilt für den Zugang zu einem Arbeitsplatz. Auch dieser erfolgt v.a. zu einer festen Anstellung in der Regel über Kontakte und Netzwerke, wobei Personen, denen es auf diesem Weg nicht gelingt, eine Anstellung zu finden, ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner oder – sofern sie über entsprechendes Startkapital verfügen –

als Selbstständige bestreiten (vgl. VG Greifswald, U.v. 26.6.2025 – 1 A 1230/25 HGW – juris, Rn. 144 m.w.N.).

47
Diese eine Integration und Existenzsicherung in Afghanistan erschwerenden Umstände werden bei der gebotenen Gesamtschau im Einzelfall von einer Reihe begünstigender Umstände überwogen. Der im Jahr 1999 geborene und damit junge Kläger spricht jedenfalls eine Landessprachen (Dari), ist in Afghanistan aufgewachsen und hat den Großteil seines bisherigen Lebens in Afghanistan verbracht, sodass er mit den Sitten und Bräuchen einer islamischen Gesellschaft vertraut ist. Er ist in einem erwerbsfähigen Alter, ohne in der Erwerbsfähigkeit gemindert zu sein und körperlich leistungsfähig, sodass er sich vollständig der Deckung seines Lebensunterhalts widmen kann. Der Kläger ist arbeitserfahren und hat bereits in Afghanistan sowie Pakistan als Bäcker gearbeitet. Auch in Deutschland arbeitet er Kläger im Housekeeping und erzielt ein einträgliches Einkommen. Von diesem wäre es ihm zusätzlich wohl möglich, auch Beträge für eine Rückkehr anzusparen. In Afghanistan leben überdies noch Teile der (Groß-)Familie, zu der Kontakt besteht. Die Familie lebt bei der Tante, seine Frau bei ihrem Vater. Der Kläger kann damit zudem auf ein familiäres Netzwerk als Anlaufpunkt zurückgreifen und benötigt im Falle der Aufnahme jedenfalls erstmals keine Unterkunft oder eine eigene häusliche Grundausstattung. Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht die Gefahr einer Verelendung des Klägers als nicht hinreichend wahrscheinlich an. Dem Kläger wird es möglich sein, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, sodass keine Verletzung von Art. 3 EMRK zu befürchten ist.

48
Überdies wird der Kläger bei der Sicherung seines Existenzminimums zur Überbrückung einer Übergangszeit, im Fall einer freiwilligen Ausreise, auf die er verwiesen werden darf, auf Rückkehrhilfen zurückgreifen können. So hat er die Möglichkeit, das Anfang 2025 wieder aufgenommene Bund-Länder-Programm REAG/GARP in Anspruch zu nehmen (REAG/GARP – Programme, abgerufen am 15.10.2026). Zu den Programmleistungen gehören eine Erstattung der Reisekosten sowie eine einmalige finanzielle Starthilfe (z.Z. 1.000,- EUR pro volljähriger Person). Auch kann neben der Reisebeihilfe (z.Z. 200,- EUR), sofern benötigt, ein medizinischer Unterstützungsdienst für die Reise sowie für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ankunft im Zielland beantragt werden (max. 2.000,- EUR). Es ist davon auszugehen, dass der Kläger angesichts der vergleichsweise niedrigen Lebenshaltungskosten in Afghanistan bereits mit der einmaligen Förderung in Höhe von 1.000 EUR sein erforderliches Existenzminimum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einige Monate wird sichern können (vgl. hierzu auch VG Berlin, B.v. 9.6.2026 – 9 L 640/25 A –, juris: über ein Jahr). Es ist – wie oben ausgeführt – auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass es ihm bis zum Verbrauch der Rückkehrunterstützung nicht gelungen sein wird, sich eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen.

49
Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klagepartei am 13. Oktober 2026 übersandten kleine Anfrage aus dem Thüringer Landtag. Unklar bleibt bereits, ob hier überhaupt eine Teil- oder Gesamtförderung nach dem oben genannten Programm gemeint ist oder ein zusätzliches „Handgeld“ beschrieben wird. Weiter bleibt unklar, inwieweit dieser Sachverhalt auf den hier vorliegenden Fall in Bayern übertragen werden kann.

50
4. Rechtliche Bedenken gegen die Abschiebungsandrohung sowie gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG bestehen nicht.

51
Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ergibt sich die Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO; im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

52
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.

53
Soweit das Verfahren eingestellt wurde (Nr. I. Satz 1 des Tenors) ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 80 AsylG).